



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(EntschSatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat am 4. April 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40 Euro
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	55 Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	80 Euro
- (3) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Bundes- und Landtagswahlen werden die Entschädigungssätze gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundeswahl- und Landtagswahlgesetzes sowie der Bundes- und Landeswahlordnung festgesetzt.
- (4) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Kommunal- und Europawahlen wird den Mitgliedern der Wahlvorstände eine Entschädigung von 50 Euro pro Tag gewährt. Den Mitarbeitern der Stadtverwaltung wird für den Wahldienst an Werktagen anstelle der Entschädigung die Arbeitszeit angerechnet. Die genannten Beträge beinhalten eventuell entstehende Fahrt- und Verpflegungskosten.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die tatsächliche Dauer der Sitzung und nicht die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 und des § 3 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt
 - a. bei Gemeinderäten

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	20 Euro
als Sitzungsgeld je Gemeinderats- und Ausschusssitzung in Höhe von	50 Euro
 - b. bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von	50 Euro
---	---------
- (2) Den Bürgermeisterstellvertretern wird zusätzlich folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

dem 1. Bürgermeister-Stellvertreter	600 Euro jährlich,
dem 2. Bürgermeister-Stellvertreter	300 Euro jährlich,
dem 3. Bürgermeister-Stellvertreter	150 Euro jährlich.

Für jeden Kalendertag der tatsächlichen Vertretung erhält der jeweilige Vertreter des Bürgermeisters zusätzlich eine Entschädigung von insgesamt 50 Euro.

- (3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 80% des Mindestsatzes für ehrenamtliche Bürgermeister, entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz - AufwEntG). In dieser Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten für sämtliche Dienstgänge abgegolten. Zusätzlich genehmigte Dienstreisen der Ortsvorsteher werden nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Zur Abgeltung aller Ansprüche wird Mitgliedern des Gemeinderates, die außerhalb der Kernstadt wohnen, eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung in Höhe von 80 Euro jährlich gewährt.
- (2) Ansonsten erhalten ehrenamtlich Tätige bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

§ 5 Auslagenersatz

- (1) Fraktionsvorsitzende und Sprecher von Gruppen ohne Fraktionsstatus erhalten, zur Abgeltung aller zusätzlichen sachlichen Aufwendungen zur Aufwandsentschädigung gemäß § 3 außerdem Auslagenersatz in Höhe von 80 Euro monatlich. Mit dem Auslagenersatz sind auch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den regelmäßigen Besprechungen mit dem Bürgermeister entstehen, abgegolten.
- (2) Die Zahlung dieses Auslagenersatzes endet entweder durch das Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder durch einen Wechsel des Fraktionsvorsitzenden oder Sprechers während der Wahlperiode. Im letzteren Fall haben die Fraktionen oder Gruppen den Bürgermeister hiervon schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigen (EntschSatzung) vom 16. Dezember 2010, in Kraft getreten zum 1. Januar 2011, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Kenzingen, den 5. April 2019

(Siegel)

Matthias Guderjan
Bürgermeister